Prüfung der ortsveränderlichen Geräte (nach DGUV Vorschrift 3)
(Stand 05.12.2022)

Die regelmäßige Elektroprüfung der Betriebsmittel ist für alle Arbeitgeber Pflicht. Die Pflicht wird durch die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) und die DGUV Vorschrift 3 (ehemals BGV A3) konkretisiert. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

Die Erstprüfung der ortsveränderlichen Geräte ist durch die jeweilige Einrichtung zu veranlassen; es stehen zwei Varianten zur Auswahl:

a) Im Institut oder Fachbereich steht fachkundiges Personal*[1] zur Prüfung zur Verfügung:

Mit geeigneten Prüfgeräten kann die Prüfung und Dokumentation laut DGUV Vorschrift 3 selbst durchgeführt werden. Die Prüfergebnisse sind laut Muster-Prüfbescheinigung zusammenzufassen und dem Dezernat E zur Dokumentation in der CAFM*[2]-Software zur Verfügung zu stellen.

b) falls in der Einrichtung kein fachkundiges Personal*[1] zur Verfügung steht, bitten wir Sie die Prüfung der ortsveränderlichen Geräte mit beigefügtem Muster-Bestellschein (Muster-Bestellschein) bei dem Unternehmen zu beauftragen. Sie müssen lediglich noch Ihre spezifischen Daten*[3] und die Anzahl der zu prüfenden Geräte eintragen. Die Preise sind bereits hinterlegt, die Berechnung erfolgt automatisch. Die Terminabsprache und Koordination sowie die Begleitung der Geräteprüfung bitte ich vor Ort durch Sie zu organisieren. Die Geräteprüfung und Dokumentation sowie die Erstellung der Prüfbescheinigung mit Terminangabe der Wiederholungsprüfung wird von dem Unternehmen erstellt und an Sie übergeben. Eine Kopie der Prüfbescheinigung (Muster-Prüfbescheinigung) wird vom Unternehmen an Dezernat E zur Dokumentation in der CAFM*[2]-Software versandt. Die Rechnungsstellung erfolgt an Ihre Einrichtung und ist durch Sie zu prüfen. Die Kostenübernahme der Erstprüfung wird aus zentralen Mitteln bis 31.12.2023 übernommen, die Wiederholungsprüfungen sind zukünftig aus dezentralen Mitteln der Einrichtung zu übernehmen. Hierzu ist die geprüfte Rechnung per mail an Dezernat E (dguv-v3@admin.uni-giessen.de) zu senden

Der Termin der Wiederholungsprüfung ergibt sich anhand der Fehlerquote aus der Prüfbescheinigung (zwischen 1 und 3 Jahren) und ist von Ihrer Einrichtung eigenverantwortlich zu veranlassen.

In einem Flussdiagramm werden die einzelnen Arbeitsschritte nochmals grafisch dargestellt.

*1)

Fachkundiges Personal muss eine Elektrofachkraft (EFK) im Sinne der DIN VDE 0105-100 (2009-10) sein. Elektrofachkraft ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntniss der einschlägigen Normen, die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Eine elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP) alleine reicht hierzu nicht aus.

*2)

CAFM - Computer-Aided Facility Management, Softwaresystem zur Unterstützung der Bewirtschaftung von Gebäuden. Dabei stehen das Sammeln und die Bereitstellung von Informationen über die Facilities (Gebäude, Anlagen, Grundstücke, etc.) und die Unterstützung von Arbeitsprozessen im Vordergrund.

*3)

Bei ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln handelt es sich um all diejenigen Betriebsmittel, die während des Betriebes bewegt oder leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind. Darunter fallen beispiels-weise Mehrfachstecker, Kaffeemaschinen, Schreibtisch-lampen und Ventilatoren in Büros oder Bohrmaschinen und Handkreissägen auf Baustellen.